



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 28. April 2021

403-42.0403

Novellierung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LVOPol NRW)

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zur Novellierung der LVOPol NRW nehmen zu können. Die Stellungnahme erfolgt auch stellvertretend für den Deutschen Beamtenbund Nordrhein-Westfalen, DBB NRW.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass die Landesregierung mit den zuständigen Ressorts, dem Innenministerium und dem Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, nach unseren jahrelangen Stellungnahmen zur Öffnung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang „Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung“ -mit Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst-, nun gefolgt ist und weiterhin konsequent die Beschlüsse des Koalitionsvertrages umsetzt. Die nun in den §§ 11-14 und §20 (1) LVOPol NRW enthaltenen Regelungen zur Aufnahme in den Bildungsgang „Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung“, - Schwerpunkt Polizeidienst-, entsprechen unseren bisherigen Forderungen. So erfolgt die Vergabe eines Praktikumsplatzes - mit Feststellung eines Rangordnungswertes - im Rahmen eines Auswahlverfahrens, welcher zum Bildungsgang mit Schwerpunkt Polizeidienst mit einer vorläufigen Einstellungszusage berechtigt. Nach Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt eine verbindliche Einstellungszusage. Die jeweiligen Bestimmungen - u.a. zur Ausgestaltung des Praktikums, zur Einstellungszusage und zum Auswahlverfahren - sind noch durch das für Inneres zuständige Ministerium inhaltlich zu gestalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die bereits jetzt starke Belastung der Polizeibehörden hinsichtlich - verschiedenster Praktika und Prüfungen - hin. Personelle und materielle Ressourcen sind entsprechend anzupassen. Tutoren und Ausbildern kommt eine - in unserer Betrachtung - bisher nicht genügend bewertete, wichtige Funktion zu. Im Praktikum muss eine charakterliche und intellektuelle Eignung erkannt und bewertet werden.



Bisher fehlen Anreize für Tutoren und Ausbilder, um - neben ihrer bereits jetzt meist belastenden Funktion-, weitere Verantwortung für die praxisbezogene Ausbildung der jungen Kolleginnen und Kollegen zu übernehmen. Wir könnten uns hier sowohl einen finanziellen Anreiz als auch eine zusätzliche Vergütung von Arbeitszeit vorstellen.

Weiterhin begrüßt die DPoIG NRW, dass in § 5 Abs. 6 (Probezeit) nunmehr die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Berücksichtigung finden. Gleichmaßen trägt die redaktionelle Klarstellung in Absatz 7 (Bewährung / Nichtbewährung) zur Rechtsklarheit bei.

Aus Sicht der DPoIG NRW ist zunächst die Feststellung in § 8 Abs. 2 zu begrüßen, dass eine Beförderung ohne Ableisten einer dreimonatigen Probezeit möglich ist, wenn die Beförderung der Beamtin / des Beamten darauf beruht, dass sich die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes nur ändert, ohne dass dies mit einer Änderung seiner bisherigen Funktion verbunden ist. Zwar ist dies eine Präzisierung der alten Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4, jedoch engt die neue Vorschrift gleichgelagerte Beförderungsoptionen ein. Die bisherige Vorschrift eröffnet hier, im Rahmen einer generellen Feststellungseignung, einen weiter reichenden Beurteilungsspielraum. Die Variationsbreite vorhandener Führungspositionen in der polizeilichen Organisation ermöglicht im Hinblick auf vergleichbare, anlehnend an die konstitutiven Merkmale einer Funktionsbeschreibung, die Vergleichbarkeit der Stellen. In dieser Hinsicht lassen sich gemeinsame Kriterien von ausgeübter und angestrebter Funktion bilden. In diesem Zusammenhang lehnt sich auch eine Bewährung in § 27 Abs. 1 Nr. 4 S.2 an abgeleistete Vorzeiten für den neuen Aufgabenbereichen an.

Die DPoIG NRW pflichtet überdies dem Umstand bei, dass in § 17 Abs.2 S.2 nunmehr die genauen anrechenbaren Zeiten für die Betreuungszeiten herausgearbeitet worden sind.

Aus Sicht der DPoIG NRW dient der § 20 Abs. 3 -sowie der § 27 Abs.1 Nr.4 S. 2- der Klarstellung, beziehungsweise in § 25 Abs.2 S.2, der Ergänzung.

Die DPoIG NRW befürwortet den Wegfall des § 27 Abs.2 (in der Fassung vom 20.03.2018) sowie die Anrechnung der Probezeit in § 29 Abs. 4 S.2.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender